Sitzungstermine

Stadtrat	25.5., 29.6.
Technischer Ausschuss	15.6.
Verwaltungsausschuss	8.6.
Ausschuss Kultus/Soziales	22.6.

Bekanntmachung von Beschlüssen

Sitzung des Sonderstadtrates
am 19.04.2004
nichtöffentlich
3/04/0792 Grundstücksangelegenheiten August-Bebel-Straße
Sitzung des Stadtrates
am 27.04.2004
öffentlich
3/04/0774 Übergabe der städtischen Kindertageseinrichtungen an Freie Träger
3/04/0793 Vergabe Friedrichstraße
Prof. Dr. L. Ungerer, Bürgermeister

Bekanntmachung

Gemäß § 76 Abs. 1 SächsGemO in Verbindung mit § 58 SächsKomZG liegen der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes des Schulzweckverbandes Gymnasium Glauchau/Meerane in der Stadtverwaltung Meerane, Lörracher Platz 1, Bürgerbüro und in der Stadtverwaltung Glauchau, Markt 1, Bürgerbüro vom

17. Mai bis 26. Mai 2004

zu den Öffnungszeiten des Bürgerbüros öffentlich aus.
Bis einschließlich 7. Juni 2004 können Einwohner und Abgabepflichtige Einwendungen und Anregungen zum Entwurf geben.
Prof. Dr. L. Ungerer, Verbandsvorsitzender

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 13. Juni 2004, finden die Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland, die Stadtratswahl und die Kreistagswahl gleichzeitig – und in denselben Wahlräumen – statt. Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Meerane ist in 22 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 23. Mai 2004 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
Der Briefwahlvorstand für die Europa- und Kommunalwahlen tritt um 18.00 Uhr im neuen Rathaus, Konferenzraum I, 1. OG, Lörracher Platz 1, in 08393 Meerane zusammen.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis (Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis) oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die folgende Farben haben:

Wahl zum Europäischen Parlament	weiß
Stadtratswahl	gelb
Kreistagswahl	rosa

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes Stimmzettel für jede Wahl, für die er wahlberechtigt, ist ausgehändigt. Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und getrennt für jede Wahl in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
3.1. Bei der **Wahl zum Europäischen Parlament** (weißer Stimmzettel) hat jeder Wähler eine Stimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.
Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.
3.2. Bei der Wahl zum **Stadtrat** (gelber Stimmzettel) und zur **Kreistagswahl** (rosa Stimmzettel) hat jeder Wähler drei Stimmen:
Der Stimmzettel enthält für die Stadtratswahl und die Kreistagswahl
1. unter fortlaufender Nummer die für den Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe ihrer Bezeichnung und in der gemäß § 20 Abs. 5 KomWO bestimmten Reihenfolge.
2. die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und Anschrift der Hauptwohnung in der zugelassenen Reihenfolge. Es können nur Bewerber gewählt werden, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind. Der Wähler kann seine Stimme Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (panaschieren) und einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren). Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den oder die Bewerber, dem oder denen er seine Stimme(n) geben will, durch Ankreuzen oder auf andere Weise.
4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, sowie das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die Wahlscheine besitzen, können
a) – bei der Wahl zum Europäischen Parlament durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
– bei den Kommunalwahlen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für sie zuständigen Wahlgebietes in der Stadt oder
b) durch Briefwahl teilnehmen.
Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Meerane für jede Wahl gesondert, für die er wahlberechtigt ist, einen amtlichen Stimmzettel sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seine Wahlbriefe mit dem/ den jeweiligen Stimmzettel/n (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass sie dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingehen. Die Wahlbriefe können auch bei den angegebenen Stellen abgegeben werden.
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes). Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.
Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl der anderen Person erlangt. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
Meerane, 27.4.04, Stadtverwaltung Meerane
Prof. Dr. L. Ungerer, Bürgermeister

Nachruf

Am 7. April 2004 verstarb plötzlich und für uns alle unfassbar der Direktor a.D. der Hirschgrundschule Meerane, Herr

Werner Günther
Diplomlehrer für Mathematik

Seine Kraft galt in den 42 zurückliegenden Jahren ausschließlich der Bildung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen. Sein unerschöpfliches Engagement war Garant für die ständige Fortentwicklung der Hirschgrundschule. Dafür danken wir ihm mit Hochachtung.

Stadtverwaltung Meerane **Stadtrat Meerane**
Bürgermeister Prof. Dr. Lothar A. Ungerer

Meerane, im Mai 2004